

Kurztitel

Verschlussachenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 3/2015

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Text**Verschlussachenbeauftragter**

§ 11. Für jede Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und die Generalprokuratur ist vom jeweiligen Leiter, für jedes in Strafsachen tätige Landesgericht, jedes Oberlandesgericht sowie den Obersten Gerichtshof vom jeweiligen Präsidenten ein geeigneter Bediensteter zum Verschlussachenbeauftragten sowie ein weiterer Bediensteter zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Bei der Auswahl der Personen ist auf Erfahrung, Verlässlichkeit und höchste Integrität zu achten. Dem Verschlussachenbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. die nachweisliche Belehrung jener Personen, die gemäß § 5 Zugriff auf Verschlussachen erhalten sollen, über die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhalts von Verschlussakten und die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die Entgegennahme von Meldungen über die Verletzung dieser Verordnung oder damit zusammenhängende Sicherheitsrisiken und ungewöhnliche Vorfälle sowie die Setzung erforderlicher Maßnahmen (§ 10),
3. die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.